

## AGB Inhouse-Instruction (AGB) der javiis engineering GmbH Stand 06/2018

### 1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeberin (KUNDE) und der javiis engineering GmbH (GESELLSCHAFT) für Schulungs- oder Trainingsmaßnahmen an einem vom Auftraggeber benannten Ort (Inhouse-Schulung).

### 2. Leistungsumfang

- (1) Der Umfang der von der GESELLSCHAFT zu erbringenden Schulungsleistungen richtet sich nach dem Angebot bzw. der jeweiligen Einzelvereinbarung. Die GESELLSCHAFT erbringt die Leistung durch beauftragte Personen/eigene Mitarbeiter (Referent) als Erfüllungsgehilfen.

### 3. Vergütung; Auslagen und Spesen

- (1) Die Vergütung der Leistungen richtet sich nach dem Angebot bzw. der jeweiligen Vereinbarung. Die Vergütung wird nach Tagessätzen pro Referent zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer berechnet
- (2) Angemessene Flug-, Bahn-, Taxi- und Hotelkosten und Spesen werden vom Auftraggeber gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet. Erfolgt die Anreise per PKW, werden pauschal EUR 0,55 je Entfernungskilometer zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer erstattet.
- (3) Die GESELLSCHAFT sendet dem Auftraggeber eine Rechnung über die Vergütung zu. Die Zahlung der Vergütung ist zwei Wochen vor Beginn der Inhouse-Schulung fällig. Geht die Rechnung erst später als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn zu, ist sie sofort zur Zahlung fällig.

### 4. Durchführung der Inhouse-Schulung

- (1) Die organisatorische Vorbereitung der Inhouse-Schulung liegt, sofern nicht anders vereinbart, beim Auftraggeber; insbesondere unterrichtet er Teilnehmer und Referenten rechtzeitig vor der Inhouse-Schulung über Ort und Zeit und während der Inhouse-Schulung laufend über sämtliche Umstände, die für die Durchführung von Bedeutung sind. Die benötigte Technik (Beamer, Flip-Chart, Metaplan, Moderatorenkoffer etc.) wird, sofern nicht anders vereinbart, vom Auftraggeber bereitgestellt. Gleiches gilt für die den Druck und Auslage der Schulungsunterlagen an die Teilnehmer (handouts etc.), welche vorab dem Auftraggeber von der GESELLSCHAFT per Datei übermittelt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Referenten.
- (3) Die GESELLSCHAFT leistet keine Gewähr für den Eintritt eines bestimmten Erfolges aufgrund der Inhouse-Schulung.

### 5. Ausfall der Inhouse-Schulung; Höhere Gewalt

- (1) Kann eine Inhouse-Schulung aufgrund höherer Gewalt, Krankheit, Unfall oder sonstiger von keiner Partei zu vertretender Umstände, die die Durchführung unzumutbar machen, nicht abgehalten werden, ist die GESELLSCHAFT verpflichtet und berechtigt, die Dienstleistungen an einem neu zu vereinbarenden, beiden Parteien zumutbaren Termin nachzuholen.
- (2) Bei einer Absage der Inhouse-Schulung, wegen eines vom Auftraggeber zu vertretenden Umstandes, wird von der GESELLSCHAFT ein Aufwendungsersatz erhoben. Dieser beträgt bei einer Absage 28 bis 15 Kalendertage vor der Schulung pauschal 50 % der vereinbarten Vergütung. Bei einer Absage ab 14 Tagen vor der Schulung werden 100% der vereinbarten Vergütung fällig. Beiden Parteien steht jedoch der Nachweis offen, dass tatsächlich niedrigere bzw. höhere Aufwendungen entstanden sind.

### 6. Haftung

- (1) Die GESELLSCHAFT haftet unbeschränkt
  - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
  - im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
  - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
  - im Umfang einer von der GESELLSCHAFT übernommenen Garantie.
- (2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer den Vertragszweck gefährdenden wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist die Haftung der GESELLSCHAFT der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Ergänzend hierzu ist die Haftung der GESELLSCHAFT unabhängig vom Rechtsgrund auf € 25.000,- begrenzt.
- (3) Eine weitergehende Haftung der GESELLSCHAFT ist ausgeschlossen.
- (4) Außer in den Fällen des Absatzes 2 haftet die GESELLSCHAFT nicht für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, Schäden aus Ansprüchen Dritter und sonstige mittelbare und Folgeschäden.
- (5) Im Falle eines Datenverlustes ist die Haftung der GESELLSCHAFT in jedem Fall begrenzt auf den Schaden, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den KUNDEN entstanden wäre.

### 7. Verjährung

- (1) Haftungsansprüche und Ansprüche aus qualitativer Leistungsstörung verjähren in einem Jahr ab Kenntnis über die den Anspruch begründenden Umstände oder dem Zeitpunkt, zu dem der KUNDE ohne grobe Fahrlässigkeit hätte hiervon Kenntnis erlangen müssen, spätestens jedoch in fünf Jahren nach Eintritt des die Haftung begründenden Ereignisses. Die Verjährung bei Haftung wegen Vorsatz, grober Fahrlässigkeit und in allen sonstigen Fällen, in denen eine Partei nach dem Gesetz zwingend haftet, richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

### 8. Datenschutz

- (1) Der KUNDE sorgt dafür, dass der GESELLSCHAFT alle relevanten, über die gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Sachverhalte, deren Kenntnis für sie aus Gründen des Datenschutzes und der Geheimhaltung erforderlich ist, bekannt gegeben werden. Die GESELLSCHAFT stellt sicher, dass alle Personen, die mit der Bearbeitung und Erfüllung des Vertrages betraut sind, die Einhaltung der Bestimmungen des Datenschutzes beachten. Sowohl der KUNDE als auch die GESELLSCHAFT sind verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich zu behandeln, insbesondere nicht an Dritte weiterzugeben oder anders als zu vertraglichen Zwecken zu verwenden.

### 9. Schriftform, Rechtsordnung, Gerichtsstand

- (1) Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Auf diesen Vertrag ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden; die Anwendung des "Einheitlichen UN-Kaufrechts" (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Wareneinkauf) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag und ausschließlicher Gerichtsstand ist München.

### 10. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammenwirken, um unwirksame Regelungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die den unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen.